

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe sowie der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde Fraureuth (Bekanntmachungssatzung)

Vom 25. April 2012

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 24. April 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt außerdem die Form der ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Fraureuth.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben der Gemeinde Fraureuth erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt "Kommunal - Nachrichten" der Gemeinde Fraureuth.
Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Bekanntgabe gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle der Gemeinde Fraureuth bestimmt ist - in der Gemeindeverwaltung Fraureuth, Hauptstraße 94, 08427 Fraureuth zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung unter Angabe eines ggf. von Nummer 2 abweichenden Einsichtsortes hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß Absatz 1 Nr. 2 als vollzogen.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen an dem amtlichen Schaukasten der Gemeinde Fraureuth am Standort Hauptstraße 94 in 08427 Fraureuth.
Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen, soweit in gesetzlichen Vorschriften keine andere Frist bestimmt ist. Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Fraureuth vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Fraureuth, 25. April 2012

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325)

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.